

15.02.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 (§ 71 SGBX)

In Artikel 8 ist in § 71 Abs. 2 SGBX folgender Satz 3 anzufügen:

"Von der Offenbarung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn sie unter sozialen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt erscheint."

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, ausländerrechtlichen Belangen stets den Vorrang vor dem Recht des Ausländers auf die Wahrung seines Sozialgeheimnisses einzuräumen. Vielmehr muß eine Möglichkeit geschaffen werden, von der Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers abzusehen, wenn die Offenbarung unter sozialen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen ist.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990